

Beschluß

Besuchsrecht in Anwesenheit der Mutter

FamG Frankfurt, Beschluß vom 27.11.85 - 35 F 11174/83-

Der Antragsgegner ist berechtigt, mit S. jeden Samstag in der Zeit von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr zusammen zu sein. Die Antragstellerin ist berechtigt, dem Zusammensein beizuwohnen.

Aus den Gründen:

Die getroffene Regelung ist gem. § 1634 Abs. 2 BGB gerechtfertigt. Einen Umgang des Kindes mit dem Vater anzuordnen, den die Mutter wöchentlich mit Angst und Furcht, das Kind könne nicht zurückgebracht werden, erwartet, dient nicht dem Wohl des Kindes. Eine solche Vereinbarung beeinträchtigt den Seelenfrieden der Mutter derart tiefgreifend, daß sich die Belastung unweigerlich auf ihr seelisches Gleichgewicht auswirken muß, worunter die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung leiden muß.

Durch die getroffene Regelung wird im Hinblick auf das Alter des Kindes und auf die Häufigkeit der Besuche, die sicher für die Mutter auch eine große Belastung sind, die sie aber dennoch zur Aufrechterhaltung der Vaterbeziehung des Kindes auf sich nimmt, der Zweck der Umgangsregelung des Gesetzes erfüllt.

Mitgeteilt von RAin Margarete Nimsch, Frankfurt

Beschluß

PKH für Ergänzungspfleger

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts kann im Ehelichkeitsanfechtungsverfahren dem Anwaltpfleger durch die Beordnung nach § 121 ZPO die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Gebührenansprüche schon innerhalb des konkreten Prozesses und nicht erst nach Abschluß in einem besonderen Verfahren beim Vormundschaftsgericht geltend zu machen.

OLG Hamm, Beschluß vom 24.3.1986 - 15 W 111/86 -

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartels, Münster

Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts Nr. 22/86

§§ 2, 13 VAHRG: verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht – Erster Senat – hatte aufgrund mehrerer Verfassungsbeschwerden darüber zu entscheiden, ob einzelne Ausgestaltungen des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung durch das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Soweit der Versorgungsausgleich nicht in den Formen des Splittings oder des Quasi-Splittings vorzunehmen ist, sah das Erste Ehereformgesetz vor, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Berechtigten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hatte, um ihm eine eigenständige Rentenanswartschaft zu verschaffen, wie sie auch bei den anderen Ausgleichsformen begründet wird.

Der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung (§ 1578 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB), der vor allem den Ausgleich betrieblicher Altersversorgungen betraf, wurde durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt, weil das gesetzgeberische Ziel einer eigenständigen sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten auch auf eine den Verpflichteten schonendere Weise hätte erreicht werden können (BVerfGE 63, 88).

Das am 1. April 1983 in Kraft getretene, zeitlich bis zum 31. Dezember 1986 befristete VAHRG enthält Bestimmungen, die diese Ausgleichsform ersetzen.

1.

Nach § 2 VAHRG werden die Berechtigten auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen, sofern weder die Voraussetzungen für eine Realteilung noch für ein Quasi-Splitting vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn sich das auszugleichende Anrecht nicht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet und die Regelungen des (privaten) Versorgungsträgers eine dingliche Teilung der Anwartschaftsrechte nicht vorsehen. Den Ausgleichsberechtigten steht dann lediglich ein Anspruch auf Zahlung einer Geldrente gegen den ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu, der davon abhängt, daß der Versorgungsfall sowohl beim Berechtigten als auch beim Verpflichteten eingetreten ist und der mit dem Tod des Ausgleichspflichtigen erlischt.

In den Ausgangsverfahren dreier Verfassungsbeschwerden ging es um den Ausgleich betrieblicher Versorgungsrechte, die den wesentlichen Teil der Altersversorgung der ausgleichspflichtigen Ehemänner ausmachten. Die Beschwerdeführerinnen waren von den Gerichten auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen worden. Sie beanstandeten mit ihren Verfassungsbeschwerden, daß ihnen damit eine eigenständige Altersversorgung hinsichtlich der auszugleichenden Anrechte nicht mehr zugestanden werde.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß § 2 VAHRG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist. Es gebe keine hinreichenden Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Ausgleichsberechtigten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Die ausnahmslose Anordnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sei nicht gerechtfertigt. Sie sei durch die Beibehaltung einer Abfindungsregelung und durch die Einführung eines erweiterten Splittings vermeidbar gewesen. In Betracht kämen aber auch andere Möglichkeiten, eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu vermeiden, deren Auswahl im einzelnen dem Gesetzgeber vorbehalten bleibe.

2.

Drei weitere Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen das Fehlen einer Übergangsregelung in § 13 VAHRG für Fälle, in denen rechtskräftige, aber nicht erfüllte Titel für die Begründung von Renten-